



Information zur bevorstehenden Erbschaftsteuerreform

Seit einigen Monaten gibt es eine Flut von Informationen, aber auch Spekulationen, die die Erbschaftsteuer und etwaige Neuregelungen betreffen. Das führt zu großer Verunsicherung.

Die folgenden Ausführungen verschaffen Ihnen einen Überblick, in welchem Rechtszustand wir uns derzeit befinden, mit welchen Neuregelungen zu rechnen ist, was heute zu empfehlen und wovon eher abzuraten ist. Diese Information kann eine **individuelle Beratung** allerdings nicht ersetzen!

1. Status Quo

Am 25.10.2006 hatte das Bundeskabinett den „**Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Erleichterung der Unternehmensnachfolge**“ (UntErlG) beschlossen. Er enthielt im Kern folgende Änderungen:

- Begünstigt werden sollte nur noch Betriebsvermögen, das dem Betrieb tatsächlich dient (**produktives Betriebsvermögen**). **Nicht dazu gehören** sollten u.a. Dritten zur Nutzung überlassene Grundstücke und Bauten, Lizenzen, Anteile an Kapitalgesellschaften, bei denen die unmittelbare Beteiligung am Nennkapital 25 % und weniger beträgt, Geldbestände, Geldforderungen gegenüber Kreditinstituten, Kunstgegenstände, Anteile an Mitunternehmenschaften und gewerblichen Personengesellschaften, soweit bei ihnen wiederum kein begünstigtes Vermögen vorliegt, und weitere Vermögensgegenstände.

- Nur für produktives Betriebsvermögen sollte die Erbschaft-/Schenkungssteuer über einen Zeitraum von zehn Jahren seit Entstehung der Steuer zinslos gestundet werden. Das sollte aber nur gelten, soweit das produktive Betriebsvermögen dem Umfang entsprechend erhalten bleibt und nicht schädlich verwendet wird. Die verlangte Betriebsfortführung beinhaltet, daß der Betrieb im Hinblick auf Umsatz, Auftragsvolumen, Betriebsvermögen und Anzahl der Arbeitnehmer vergleichbar ist. Ist das der Fall, sollte jeweils mit dem Ablauf eines Jahres seit Entstehung der Steuer die gestundete Steuer in Höhe von einem Zehntel erlöschen (**Abschmelzungsmodell**).

In seinem Beschluß vom 07.11.2006, veröffentlicht am 31.01.2007, hat das **Bundesverfassungsgericht** (BVerfG) diese grundlegenden Aussagen getroffen:

- Die Erhebung der Erbschaft- und Schenkungssteuer mit einheitlichen Steuersätzen auf den Wert des Erwerbs ist **mit dem Grundgesetz unvereinbar**. Denn sie knüpft an Werte an, deren Ermittlung bei wesentlichen Gruppen von Vermögensgegenständen (Grundvermögen, Betriebsvermögen, Anteilen an Kapitalgesellschaften und land- und forstwirtschaftlichen Betrieben) den Anforderungen des Gleichheitssatzes nicht genügt.
- Das BVerfG hat den Gesetzgeber verpflichtet, **spätestens bis zum 31.12.2008** eine Neuregelung zu treffen. Bis zu dieser Neuregelung bleibt das bisherige Recht weiter anwendbar. Was die Politik hierbei umzusetzen hat, haben die Verfassungsrichter schon beschrieben: Der Gesetzgeber muß sich in Zukunft auf der Bewertungsebene bei jedem Vermögensgegenstand, der verschenkt oder vererbt wird, einheitlich am **Verkehrswert** orientieren. Dabei hat er die Möglichkeit, den Erwerb bestimmter Vermögensgegenstände zu begünstigen oder auch durch differenzierte Steuersätze eine steuerliche Lenkung zu verfolgen.

Im Hinblick auf diese Verpflichtung zur gesetzlichen Neuregelung erklären die Finanzämter alle Festsetzungen der Erbschaft- und Schenkungssteuer in vollem Umfang für vorläufig. Darauf haben sich die **obersten Finanzbehörden der Länder** in einem gemeinsamen Erlaß vom 19.03.2007 geeinigt. Das bedeutet, daß die Finanzverwaltung Steuerbescheide nicht bestandskräftig werden läßt. Sie hält sich so die Möglichkeit offen, künftige, möglicherweise durch ein neues Gesetz eingeführte Änderungen in die Steuerbescheide einfließen zu lassen.

2. Aktuelle Fragen

Die wesentlichen, derzeit aufgeworfenen Fragen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Kann der Fiskus nach Inkrafttreten eines neuen Gesetzes das neue, möglicherweise ungünstigere Recht auf eine vorher bereits durchgeführte Übertragung anwenden (Rückwirkung)?

- Gibt es heute überhaupt **Rechtssicherheit** im Bereich der Nachfolgeplanung?
- Welche Übertragungen **empfehlen** sich heute, welche sollten noch nicht vorgenommen werden?

2.1. Rückwirkung

Es ist nicht auszuschließen, daß das neue Gesetz sogar noch rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft treten soll. In diesem Fall soll der Steuerpflichtige allerdings das Recht haben, zu wählen, ob er die alte oder die neue Rechtslage wählen will. Dies ist allerdings unsicher.

Experten sind sich einig: Ein neues Erbschaftsteuerrecht, das – mit für den Steuerzahler negativen Rechtsfolgen – zurückwirken würde, kann **nicht verfassungsgemäß** sein. Das BVerfG hat ausdrücklich entschieden, daß das bisherige Recht bis zu einer Neuregelung weiter anzuwenden ist. Auch die vielfach angeführte BVerfG-Entscheidung des Jahres 1995 zur Erbschaftsteuer ist mit der jetzigen Situation nicht vergleichbar. Dort hatten die Richter explizit eine Rückwirkung zugelassen, was im aktuellen Beschluß nicht der Fall ist. Ferner würde eine Rückwirkung dem **Stichtagsprinzip**, das bei der Erbschaftsteuer die Besteuerung zum Tag des Erbfalls oder der Schenkung beinhaltet, zuwiderlaufen.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, warum die Finanzbehörden der Länder die Finanzämter angewiesen haben, die Steuerbescheide offen zu lassen. Das läßt sich damit erklären, daß dem Steuerzahler im Entwurf des **UntErlG** für einen Zeitraum bis zum Inkrafttreten des neuen Gesetzes ein **Wahlrecht** eingeräumt wurde: Er sollte wählen können, entweder das neue oder das alte Recht anzuwenden – je nachdem, was für ihn steuergünstiger ist. Hintergrund war die Entlastung von Unternehmen, die nach wie vor das Ziel des Gesetzgebers ist. So ermöglicht die vorläufige Veranlagung dem Gesetzgeber, dem Steuerzahler in dem neuen Gesetz ein Wahlrecht zu geben, produktives Vermögen im Erbfall oder bei Schenkung vollumfänglich erbschaft- bzw. schenkungsteuerfrei zu stellen.

2.2. Rechtssicherheit

Hundertprozentige Rechtssicherheit haben wir derzeit nicht. Zwar hat der Entwurf des UntErlG die **Tendenzen** des Gesetzgebers aufgezeigt. Bei Gesetzesvorhaben handelt es sich jedoch stets um politische Entscheidungen, die eine Vielzahl von Interessen berücksichtigen müssen, so daß es stets zu Änderungen kommen kann. Auch läßt sich noch nicht mit Sicherheit vorhersagen, wann ein neues Gesetz kommt. Fest steht, daß der Gesetzgeber bis zum 31.12.2008 handeln muß, er vorübergehend eine Neuregelung bis zum 31.12.2007 wollte und

jetzt unsicher ist, ob er den Zeitrahmen bis zum 31.12.2007 einhalten kann. Nach Informationen aus dem Bundesfinanzministerium soll das Gesetz allerdings voraussichtlich im Oktober/November 2007 verabschiedet werden.

2.3. Gestaltungsempfehlungen

Trotz der bestehenden Unsicherheit ist heute mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, daß bei der Immobilienbewertung künftig höhere Werte anzusetzen sind und daß nicht produktives Vermögen nicht begünstigt ist. Denn der Gesetzgeber will die Einnahmen aus der Erbschaft- und Schenkungsteuer auf dem jetzigen Niveau halten, gleichzeitig aber die Unternehmensnachfolge begünstigen. Die Mehreinnahmen müssen also anderweitig generiert werden.

Somit bietet es sich grundsätzlich an, vor der Neuregelung...

- Immobilien, die fremd genutzt sind und deren heutiger Bewertungsansatz erheblich unter dem Verkehrswert liegt, zu übertragen (ob das auch für das selbst genutzte Einfamilienhaus gilt, ist im Moment völlig unklar),
- nennenswertes, nicht produktives Vermögen zu Betriebsvermögen umzugestalten, indem dieses in eine gewerblich geprägte GmbH & Co. KG eingelegt wird. Das kann z.B. für fremd vermietete Immobilien oder aber für Anteile an Kapitalgesellschaften gelten, die weniger als 25 % des Nennkapitals ausmachen. Nach der Einbringung können die Anteile an der GmbH & Co. KG dann bis zu einer Neuregelung unter Ausnutzung des derzeitigen Freibetrags und des Bewertungsabschlags für Betriebsvermögen verschenkt werden.

Da bei diesen Gestaltungen jedoch auch das Einkommensteuerrecht zu berücksichtigen ist (z.B. Vermeidung der Aufdeckung stiller Reserven, Vermeidung eines gewerblichen Grundstückshandels etc.), ist hier unbedingt steuerlicher Rat erforderlich, den wir Ihnen gerne geben.

Abgewartet werden sollte hinsichtlich der Übertragung von produktivem Betriebsvermögen. Zwar erscheint derzeit ein rückwirkendes Wahlrecht möglich, jedoch steht das nicht mit Sicherheit fest. Als wahrscheinlich gilt jedoch, daß der Gesetzgeber das produktive Betriebsvermögen begünstigen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr MAW-Team